

Zuschussrichtlinien

**mit
allen Richtlinien
ab 01.01.2023
und Anpassungen
der Frühjahrsvollversammlung
am 27.04.2024**

Inhalt

1. Fördermöglichkeiten im Überblick	3
2. Zuschusstitel mit Beispielen	9
7010 Jugendbildungsarbeit	9
7020 Internationale Jugendbegegnung	11
7025 Sonderförderung	12
7050 Anschaffungen, Ausstattungen, Reparaturen und Renovierung	12
7060 Grundförderung der Jugendorganisationen.....	13
7070 Besondere Maßnahmen (Jugendbegegnungstage, Projekte und sonstige besondere Maßnahmen)	15
7080 Freizeitmaßnahmen	16
7085 Teilhabefonds für Angebote der Jugendverbände	17
7210 Förderung offener Jugendtreffs.....	18
7220 Zuschüsse für ehrenamtliche Jugendleiterstunden	18
3. Allgemeine Richtlinien.....	22
3.1 Grundsätzliches.....	22
3.2 Antragsberechtigung	23
3.3 Form der Antragstellung	23
3.4 Antragsfristen	24
3.5 Höhe des Zuschusses	24
3.6 Kein Rechtsanspruch	25
3.7 Rechnungsjahr	25
3.8 Bewilligungsbescheid und Widerspruch	25
3.9 Verwendungsnachweise.....	26
3.10 Auszahlung des Zuschusses.....	26
3.11 Schlussbemerkung / Aufbewahrungsfrist	27

1. Fördermöglichkeiten im Überblick

Zuschusstitel und Antragsberechtigter	Zuschusshöhe	Verfahren	Beispiele
7010 Jugendbildungsarbeit Kurse, Lehrgänge, Seminare			
7011 Teilnehmerkosten¹	<ul style="list-style-type: none"> - 50 % der nachgewiesenen Fahrtkosten der Bahn 2. Klasse oder in begründeten Fällen die PKW-KM-Pauschale - 50 % der Teilnehmendengebühr, max. 360,- € pro TN 	<ul style="list-style-type: none"> - Formblatt - Antrag 2 Monate nach Maßnahme - Ausschreibung/Einladung - Teilnahmebestätigung - Sammelantrag möglich - Auszahlung erfolgt i.d.R. auf Privatkonto 	<ul style="list-style-type: none"> - Übungsleiter*innenschein - Fortbildungen & Schulungen aller Art, um Jugendarbeit ausführen zu können - Erste-Hilfe-Kurs
7012 a) Veranstaltungskosten¹ Mitarbeiterbildung ab 15 Jahre mind. 6 TN incl. Leiter*in der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> - 60 % der Gesamtkosten der Maßnahme ohne Kinderbetreuung - max. 12,- € pro Tag und TN - max. 1.200,- € pro Maßnahme - Leiter ohne Alters- u. Ortsbeschränkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Hier muss zuerst ein Antrag beim BJR gestellt werden - Formblatt - Antrag 2 Monate nach Maßnahme - Ausschreibung/Einladung - Protokoll - Teilnahmebestätigung - mind. 6 Arbeits-Std. pro Tag oder auf mehrere Tage verteilt (z.B. Abendreihen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung einer Mitarbeiterbildungsmaßnahme zur Vorbereitung bzw. Weiterbildung auf Aufgaben in der Jugendarbeit.
7012 b) Veranstaltungskosten¹ Jugendbildung bis 26 Jahre mind. 6 TN	<ul style="list-style-type: none"> - 60 % der Gesamtkosten der Maßnahme ohne Kinderbetreuung - max. 12,- € pro Tag und TN; max. 6 Tage pro Kurs oder Reihenkurs - max. 1.200,- € pro Maßnahme - Leiter*in ohne Alters- u. Ortsbeschränkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Hier muss zuerst ein Antrag beim BJR gestellt werden - Formblatt - Antrag 2 Monate nach Maßnahme - Ausschreibung/Einladung - Protokoll - mind. 6 Arbeits-Std. pro Tag oder auf mehrere Tage verteilt (z.B. Abendreihen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung einer Jugendbildungsmaßnahme zur Vorbereitung bzw. Weiterbildung auf Aufgaben in der Jugendarbeit.
7013 Betreuung von Kindern bis 8 Jahre ¹	<ul style="list-style-type: none"> - pro Maßnahme 1 Betreuer*in - Gesamtkosten für Unterkunft/ - Verpflegung - max. 24,- € pro Tag - max. 12,- € pro Tag und Kind 	<ul style="list-style-type: none"> - Formblatt - Antrag 2 Monate nach Maßnahme - Ausschreibung/Einladung - Protokoll - Teilnahmebestätigung - mind. 6 Arbeits-Std. pro Tag oder auf 	<ul style="list-style-type: none"> - Sind bei einer Mitarbeiter*innen oder Jugendbildungsmaßnahme Kinder bei einer Kinderbetreuung unterzubringen, kann ein zusätzlicher Antrag gestellt werden.

¹ Mitgliedsorganisationen des SJR und andere anerkannte freie Träger der Jugendhilfe in Aschaffenburg

		mehrere Tage verteilt (z.B. Abendreihen)	
7014 Planungs- und Klausurtagen¹	<ul style="list-style-type: none"> - Max. 8,- € pro Tag und TN - je 6 angefangene TN mit Tätigkeitsgebiet in Aschaffenburg 1 Leiter*in ohne Orts- und Altersbeschränkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Formblatt - Antrag 2 Monate nach Maßnahme - Ausschreibung/Einladung - Protokoll - Teilnahmebestätigung - Gültige Juleica-Nummer 	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinsame Treffen / Wochenenden, um eine Freizeit, Zeltlager, Ausflug oder eine Aktion zu planen.
7020 Internationale Jugendbegegnung			
7021 Im Ausland Mind. 5 TN¹	<ul style="list-style-type: none"> - 40 % der nachgewiesenen Kosten der Bahn 2. Klasse (Gruppentarif) oder in begründeten Fällen die PKW-KM-Pauschale oder sonst. Verkehrsmittel - max. 900,- € pro Maßnahme für Fahrtkosten - plus Zuschuss für Aufenthaltskosten wie unter Titel 7081 - Mindestalter 12 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> - Formloser Vorantrag mit Kostenaufstellung 2 Monate vor Durchführung - Einladung durch Partner - Formblatt - Antrag zwei Monate nach Maßnahme - Programm - TN-Nachweis 	<ul style="list-style-type: none"> - Jugendbegegnungsfahrt z.B. nach Irland. 25 – 50% der Programmtage sollen Austauschcharakter mit dem Partnerverband haben.
7022 Im Inland¹	<ul style="list-style-type: none"> - Für in- und ausländische Teilnehmer*innen - Wie bei Titel 7081 	<ul style="list-style-type: none"> - Formloser Vorantrag mit Kostenaufstellung 2 Monate vor Durchführung - Einladung durch Partner - Formblatt - Antrag zwei Monate nach Maßnahme - Programm - TN-Nachweis 	<ul style="list-style-type: none"> - Einladung z.B. einer schottischen Partnerschaftsgruppe nach Aschaffenburg.
7025 Sonderförderung / Innovatives Thema			
Thema wird jährlich von der VV festgelegt ¹	<ul style="list-style-type: none"> - Höchstbetrag 500,- € - max. Höhe des nachgewiesenen Defizits - Thema Demokratiebildung 	<ul style="list-style-type: none"> - Fragebogen: Nachhaltigkeit - Inhaltliche Beschreibung mit Zielgruppe - Programm - Ausschreibung/Einladung - Ziele - Finanzierungsplan 	Workshopsmaßnahmen, Veranstaltungen

7050 Anschaffungen, Ausstattungen, Reparaturen und Renovierung			
<p>7051 Anschaffungen, Ausstattungen und Reparaturen¹ - Anschaffungen, wie Noten, Musikinstrumente, Kleinsportgeräte, techn. Mittler, Computer, Jugendleiter*inbücher, Zelte, Zeltlagermaterial bzw. deren Reparatur. - Ausstattungsgegenstände von Jugendräumen u. deren Reparatur.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 50 % der Anschaffungs- bzw. Reparaturkosten; Höchstbetrag 1.600,- € - max. Höhe des nachgewiesenen Defizits 	<ul style="list-style-type: none"> - Formblatt - In der Regel nur ein Sammelantrag pro Jahr möglich - Antragsfrist: 15.11. des Jahres - Für Anschaffungen nach dem Stichtag: im Folgejahr mit beantragen. - Alle Anschaffungen bleiben im Besitz des Verbands 	<ul style="list-style-type: none"> - Anschaffungen von allen Materialien und Gegenständen die für die Jugendarbeit benötigt werden. Z.B. Kopierpapier, Bastelmaterial, Zelte, Vereinskleidung, Weihnachtsgeschenke.
<p>7052 Renovierung² verbandliche Jugend- und Geschäftsstellenräume, Zeltplätze im Stadtgebiet</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 50 % der Gesamtkosten - Höchstbetrag 800,- € - max. Höhe des nachgewiesenen Defizits 	<ul style="list-style-type: none"> - Formblatt - In der Regel nur ein Sammelantrag pro Jahr möglich - Antragsfrist: 15.11. des Jahres - Für Anschaffungen nach dem Stichtag: im Folgejahr mit beantragen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Renovierung und Instandhaltung des Jugendraumes. Zum Beispiel Heizungswartung.
7060 Grundförderung der Jugendverbände			
<p>7061 a) Tagungen und Konferenzen der Verbandsgremien, nicht regelmäßige Leiter*intreffen³</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Abendveranstaltung: mind. 3 Arbeits-Std. 50,- € - Tagesveranstaltung: mind. 6 Arbeits-Std. 100,- € - max. 2 Maßnahmen pro Jahr - max. Höhe des nachgewiesenen Defizits 	<ul style="list-style-type: none"> - Formblatt - Antrag 2 Monate nach Maßnahme - Einladung - Protokoll - TN-Nachweis mit Originalunterschriften 	<p>Mitgliederversammlungen</p>
<p>7061 b) Abendseminare von Verbandsgremien mind. 6 TN³</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 60 % der Gesamtkosten einer Maßnahme - 4 Maßnahmen im Jahr möglich - max. 10,- € pro TN - max. 100,- € pro Veranstaltung - max. Höhe des nachgewiesenen Defizits 	<ul style="list-style-type: none"> - Formblatt - Antrag 2 Monate nach Maßnahme - Ausschreibung - Protokoll - TN-Nachweis mit Originalunterschriften - mind. 2 Arbeitsstunden 	<p>Mitgliederversammlungen</p>

² Verbände im SJR; die durch Delegierte in der Vollversammlung vertreten sind – örtliche Gruppen

³ Verbände im SJR, die durch Delegierte in der Vollversammlung vertreten sind auf Stadtebene

7062 Allgemeine Grundförderung⁴	Sockelbeträge: - bis 50 gemeldete Mitglieder im Stadtgebiet: 200,- € - bis 100 gemeldete Mitglieder: 250,- € - ab 100 Mitglieder: 300,- € - ab 500 Mitglieder: 600,- €	- Formblatt - Nur ein Sammelantrag pro Jahr - Antragsfrist: 31.03. des Jahres mit Jahresabfrage - Mitgliedernachweis	Startkapital für Anschaffungen, Versicherungen etc.
7070 Besondere Maßnahmen			
Jugendbegegnungs-tage, Projekte, sonstige besondere Maßnahmen:	- 50 % der Gesamtkosten - Höchstbetrag 500,- € oder gesonderte Festsetzung bei Maßnahmen des SJR	- Vorantrag mit Kostenaufstellung und Programm 2 Monate vor Durchführung - Formblatt - Antrag 2 Monate nach Maßnahme	- Vereinsjubiläum - Projekte welche ein nicht bestimmtes verbandsspezifisches Thema behandeln
7080 Freizeitmaßnahmen			
7081 Zeltlager, Freizeiten, Aufenthalte in Jugendherbergen:	- Ab 5 TN max. 9,50,- € pro Tag und TN - Voraussetzung: mind. 50 % der Leiter mit Juleica - Ansonsten: 6,- € - Dauer: 1 - 14 Tage - Alter: 6 - 26 Jahre - pro 6 TN 1 Leiter ohne Alters- u. Ortsbeschränkung - Nachhaltigkeits-Euro: Max. Förderung 1,- € pro Tag und TN	- Formblatt - Antrag 2 Monate nach Maßnahme - TN-Nachweis - Programm - Ausschreibung/ Einladung - 50% der Zeit darf nicht verbandsspezifisch sein - Kopie der Juleica - Fragebogen Nachhaltigkeit	- Zeltlager, Ausflug in den Freizeitpark, Tagesausflug, Grillen im Vereinsheim.
7082 Freizeiten zur Integration von Behinderten ³	- Für Behinderte und je eine Begleitperson 24,- € pro Tag u. Person - Begleitpersonen ohne Alters- u. Ortsbeschränkung - Nachhaltigkeits-Euro: Max. Förderung 1,- € pro Tag und TN	- Formblatt - Antrag 2 Monate nach Maßnahme - TN-Nachweis - Programm - Ausschreibung/ Einladung - 50% der Zeit darf nicht verbandsspezifisch sein - Kopie der Juleica - Fragebogen Nachhaltigkeit	- Zeltlager, Ausflug in den Freizeitpark, Tagesausflug, Grillen im Vereinsheim mit Menschen mit Behinderung.

⁴ Mitgliedsorganisationen des SJR und andere anerkannte freie Träger der Jugendhilfe in Aschaffenburg. Bei Sport- u. Musikvereinen sind nur die Dachverbände antragsberechtigt.

7085 Teilhabefonds für Angebote der Jugendverbände ¹	<ul style="list-style-type: none"> - 75 % des ausgeschriebenen Teilnehmendenbetrags. Im Sonderfall 100 % - Höchstbetrag pro Person 400,- € - Für sozial benachteiligte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 6 und 21 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Förderung aus Mitteln des Teilhabefonds 14 Tage vor Maßnahme stellen - Formular: Abrechnung Titel 7085 	Wenn aus finanziellen Gründen ein Kind oder Jugendliche*r nicht mit auf eine Freizeit fahren kann wird es hiermit ermöglicht und unterstützt.
7210 Förderung offener Jugendtreffs			
Förderung von Selbstverwaltungsstrukturen in Jugendtreffs ⁵	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Einzelfallprüfung im Rahmen des Zuschusstitels im Haushaltsplan des SJR 	<ul style="list-style-type: none"> - Antragsfrist: 15.11. - Formblatt - Antrag wie bei 7081 - Jahresbericht zu Programm - Besucherzahlen - Öffnungstagen - Projekte 	Unterstützung eines Jugendraumes, bzw. Treffes ohne hauptamtliches Personal.
7220 Jugendleiter*instunden (Juleica)			
Jugendleiter*instunden⁶	<ul style="list-style-type: none"> - 1.–200. Stunde: 2,30 € - 201.–300. Stunde: 1,50 € - Max. 300 Std. pro Jugendleiter*in/Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> - Antragsfrist: 31.03. - Eigenes Formblatt der Stadt Aschaffenburg 	Wöchentliche Trainingsstunden oder Gruppenstunden.

⁵ Offene Jugendeinrichtungen ohne hauptamtliches pädagogisches Personal in der Stadt Aschaffenburg.

⁶ Juleica-Besitzer*innen aus Mitgliedsorganisationen des BJR und anderen anerk. freien Trägern der Jugendhilfe in Aschaffenburg

Titel	Frist	Bemerkung
Jahresabfrage	31.03.	Abgabe ist Voraussetzung für die Beantragung von Zuschüssen
Grundförderung 7062	31.03.	Abgabe gemeinsam mit Jahresabfrage Mitgliedernachweis aus der Jahresabfrage
Jugendleiterstunden 7220	31.03. Jeweils rückwirkend für Stunden des Vorjahres	Voraussetzung gültige Juleica
Anschaffungen, Ausstattung, Reparaturen, Renovierung 7050	15.11.	Des laufenden Jahres
Offene Jugendtreffs 7210	15.11.	Des laufenden Jahres
Internationale Jugendbegegnung 7020	2 Monate vor Maßnahme Vorantrag 2 Monate nach Maßnahme	
Jugendbildungsarbeit 7010 und 7012	2 Monate nach Maßnahme	
Grundförderung 7061 a und 7061 b	2 Monate nach Maßnahme	
Besondere Maßnahmen 7070	2 Monate nach Maßnahme	
Freizeitmaßnahmen 7080	2 Monate nach Maßnahme	
Teilhabefonds 7085	2 Monate nach Maßnahme	

Kann eine Frist aus technischen Gründen nicht eingehalten werden, muss **vor Ablauf der Einreichungsfrist** um Verlängerung gebeten werden. Ein formloser Antrag ist ausreichend. Über die Fristverlängerung entscheidet die Geschäftsstelle des SJR. Die Verlängerung kann **max. zwei Monate** über den in den Richtlinien gesetzten Zeitraum hinausgehen. Darüberhinausgehend entscheidet der SJR-Finanzausschuss.

2. Zuschusstitel mit Beispielen

7010 Jugendbildungsarbeit (Kurse, Lehrgänge, Seminare)

Zweck:

Die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen soll alle im SJR Aschaffenburg zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften und andere örtliche anerkannte freie Träger der Jugendarbeit in die Lage versetzen, Bildungsveranstaltungen auf örtlicher Ebene durchzuführen, oder die Teilnahme an inner- bzw. überörtlichen Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen.

7011 Förderung der Teilnehmerkosten

Antragsberechtigt:

Mitgliedsorganisationen des SJR und andere anerkannte freie Träger der Jugendhilfe in Aschaffenburg.

Zuschusshöhe:

50 % der nachgewiesenen Fahrtkosten der Bahn 2. Klasse oder in begründeten Fällen die PKW-KM-Pauschale nach dem BayRKG (0,40 €, Mitfahrer*in 0,02 €). 50 % der Teilnehmer*innengebühr, max. 6 Tage pro Kurs oder Reihenkurs, max. 360,00 € pro TN.

Antragsverfahren:

Formblatt, Antrag zwei Monate nach der Maßnahme, Ausschreibung, Programm, Teilnahmebestätigung, Sammelantrag möglich, Auszahlung i.d.R. auf Privatkonten

7012 Förderung der Veranstaltungskosten

7012 a) Mitarbeiter*innenbildung

ab 15 Jahre mindestens 6 TN incl. Leiter*in der Maßnahme

Antragsberechtigt:

Wie bei 7011

Zuschusshöhe:

60 % der Gesamtkosten der Maßnahme ohne Kinderbetreuung, max. 12,00 € pro Tag und TN, max. 6 Tage pro Kurs oder Reihenkurs, max. 1.200,00 €; Leiter*innen ohne Alters- und Ortsbeschränkung

Antragsverfahren:

Formblatt, Antrag zwei Monate nach Maßnahme, Ausschreibung, Protokoll, Teilnehmer*innennachweis, mind. 6 Arbeitsstunden pro Tag oder auf mehrere Tage verteilt (z.B. Abendreihen)

Bei diesen Maßnahmen muss der Veranstalter zunächst beim BJR

Zuschussanträge stellen (siehe Richtlinien!). Der BJR oder die entsprechenden Landesstellen der Verbände sind die ersten Adressaten für Zuschüsse für Mitarbeiter*innen- und Jugendbildungsmaßnahmen. Die Höhe der Zuschüsse ist im Finanzierungsplan anzugeben. Verbleibt noch ein Defizit, ist eine Antragstellung beim SJR Aschaffenburg für Leiter*innen und die Teilnehmer*innen möglich, die für Jugendgruppen in der Stadt tätig sind.

7012 b) Jugendbildung bis 26 Jahre, mindestens 6 TN

Antragsberechtigt:

Wie bei 7011

Zuschusshöhe:

60 % der Gesamtkosten der Maßnahme ohne Kinderbetreuung, max. 12,00 € pro Tag und TN, max. 6 Tage pro Kurs oder Reihenkurs max. 1.200,00 €, Leiter*innen ohne Alters- und Ortsbeschränkung

Antragsverfahren:

Formblatt, Antrag zwei Monate nach Maßnahme, Ausschreibung, Protokoll, Teilnehmer*innennachweis mit Originalunterschriften, mind. 6 Arbeitsstunden pro Tag oder auf mehrere Tage verteilt (z.B. Abendreihen)

7013 Förderung der Betreuung von Kindern bis 8 Jahre

Zweck:

Mitarbeiter*innenbildungsmaßnahmen und Jugendbildungsmaßnahmen sollen auch für ehrenamtlich engagierte Eltern möglich sein. Daher wird hier in Verbindung mit den Zuschussanträgen nach den Titeln 7012 a) und b) die Förderung von Kinderbetreuung ermöglicht.

Antragsberechtigt:

Wie bei 7011

Zuschusshöhe:

Pro Maßnahme 1 Betreuer*in, Gesamtkosten für Unterkunft und Verpflegung max. 24,00 € pro Tag, max. 12,00 € pro Tag und Kind

Antragsverfahren:

Wie bei 7012 a) bzw. b) und nur in Verbindung mit einem Antrag nach diesen Titeln

7014 Förderung von Planungs- und Klausurtagen

Antragsberechtigt:

Wie bei 7011

Zuschusshöhe:

Max. 8,00 € pro Tag und TN, je 6 angefangene TN mit Tätigkeitsgebiet in Aschaffenburg 1 Leiter*in ohne Orts- und Altersbeschränkung

Voraussetzungen:

Mind. 5 TN, Alter: 14 – 26 Jahre oder mit Juleica, Mind. 50 % der Leiter*in mit Juleica
Dauer: 1 - 4 Tage, Mind. 6 Arbeitsstunden pro Tag, die durch Arbeitseinheiten an anderen Tagen ausgeglichen werden können.

Antragsverfahren:

Formblatt, Antrag zwei Monate nach Maßnahme, Ausschreibung, Teilnehmer*innennachweis

Stichwortprogramm mit mindestens 50 % Arbeitseinheiten

7020 Internationale Jugendbegegnung

Zweck:

Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger sollen unterstützt werden, Aktivitäten im Bereich der Internationalen Jugendbegegnung durchführen zu können.

7021 Internationale Jugendbegegnung im Ausland mindestens 5

Teilnehmer*innen

Antragsberechtigt:

Wie bei 7011

Zuschusshöhe:

40 % der nachgewiesenen Kosten der Bahn 2. Klasse (Gruppentarif) oder in begründeten Fällen die PKW-KM-Pauschale nach dem BayRKG (0,40 €; Mitfahrer*in 0,02 €) oder sonstige Verkehrsmittel. Max. 900,00 € pro Maßnahme plus Zuschuss für Aufenthaltskosten wie unter Titel 7081. Die Zuwendung darf den Fehlbetrag auch unter Anrechnung Dritter nicht übersteigen. Mindestalter 12 Jahre.

Antragsverfahren:

Formloser Vorantrag mit Kostenaufstellung **zwei Monate vor Durchführung**. Einladung durch Partnerschaft. Formblatt, Antrag zwei Monate nach Maßnahme, Teilnehmer*innennachweis

Für internationale Jugendbegegnungen werden Zuschüsse gewährt. Analog zu den Titeln unter 7080, Freizeitmaßnahmen. Mit dem Unterschied, dass die Fahrtkosten bis in Höhe von 30 % **zusätzlich** bezuschusst werden.

7022 Internationale Jugendbegegnung im Inland

Antragsberechtigt:

Wie bei 7011

Zuschusshöhe:

Für in- und ausländische Teilnehmer*innen wie bei Titel 7081

Antragsverfahren:

Wie bei 7021

Für internationale Jugendbegegnungen, bei denen Gäste nach Aschaffenburg eingeladen werden, können Zuschüsse beantragt werden. Analog zu den Titeln unter 7080, Freizeitmaßnahmen. Zuschüsse können für jeden Gast sowie jede*n Teilnehmer*in aus Aschaffenburg für die Dauer der Jugendbegegnungsmaßnahme beantragt werden.

Hinweis: 25 – 50 % der Programmtage sollen Austauschcharakter haben (mit Partnern unterwegs)

Weitere Zuschussmöglichkeiten bei Besuch der Aschaffenburger **Partnerstädte** bei

Ansprechpartnerin Heike Connor; Tel: 06021 – 330715

E-Mail: Heike.Connor@aschaffenburg.de

7025 Sonderförderung

Zweck:

Der Stadtjugendring schreibt jährlich eine Sonderförderung für Veranstaltungen und Projekte aus, die sich mit aktuellen gesellschaftlichen lokalen jugendrelevanten Themen beschäftigen. Gefördert werden Vorhaben mit Modellcharakter, die neue Praxis- und Aktionsformen über die traditionelle Verbandsarbeit hinaus erproben und umsetzen. Die Förderhöhe sowie das Antragsverfahren werden jährlich von der Vollversammlung festgelegt.

Das Thema ab 2024 ist Demokratiebildung. Die Demokratiebildung ist in der heutigen Gesellschaft von zentraler Bedeutung, da sie die Grundlagen für Mitbestimmung, Teilhabe und soziale Gerechtigkeit schafft. Durch die Förderung von Projekten, die sich mit demokratischen Prozessen und Werten auseinandersetzen, können die Verbände gezielte Maßnahmen entwickeln, um das Bewusstsein für Demokratie zu stärken und die aktive Teilnahme junger Menschen am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Solche Initiativen sind entscheidend, um junge Menschen zu ermutigen, sich in ihren Gemeinschaften einzubringen und ihre Stimme zu erheben.

7050 Anschaffungen, Ausstattungen, Reparaturen und Renovierung

Zweck:

Jugendorganisationen sollen dabei unterstützt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen, baulichen, funktionalen und ökologischen Stand zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen.

Hinweis: Rechnungen sollten möglichst auf den Verband ausgestellt werden.

7051 Anschaffungen, Ausstattungen und Reparaturen

Antragsberechtigt:

Wie bei 7011

Zuschusshöhe:

50 % der Anschaffungs- bzw. Reparaturkosten. Höchstbetrag 1.600,00 €, max. Höhe des nachgewiesenen Defizits

Antragsverfahren:

Nur ein Sammelantrag pro Jahr möglich. Formblatt, **Antragsfrist: 15.11.**, Zuschüsse für Anschaffungen nach dem Stichtag können im Folgejahr mit beantragt werden. Alle Anschaffungen müssen beim Verband bleiben.

7052 Renovierung von verbandlichen Jugend- und Geschäftsstellenräumen und Zeltplätzen im Stadtgebiet

Antragsberechtigt:

Verbände und Jugendgemeinschaften im SJR, die durch Delegierte in der Vollversammlung vertreten sind sowie örtliche Gruppen.

Zuschusshöhe:

50 % der Gesamtkosten, Höchstbetrag 800,00 €, max. Höhe des nachgewiesenen Defizits.

Antragsverfahren:

Wie bei 7051

Antragsberechtigt sind die örtlichen Gruppen in der Stadt Aschaffenburg organisierten Jugendverbände und Jugendgemeinschaften. Beispiele: Einzelne Stämme der

Pfadfinder, Mitgliedsverbände des BDKJ, ASV oder einzelne Gruppierungen der Wanderjugend usw.

Nicht aber: Jugendeinrichtungen

7060 Grundförderung der Jugendorganisationen

Zweck:

Die Jugendverbände, die Mitglied im SJR sind, sollen unterstützt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben wahrzunehmen. Als mitgestaltende Träger von Jugendarbeit und Jugendringsarbeit gehören zu diesen die planerischen Aufgaben, die Weiterentwicklung des Verbandes sowie die Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten.

7061 a) Tagungen und Konferenzen der Verbandsgremien, nicht regelmäßige Leiter/innentreffen

Antragsberechtigt:

Verbände und Jugendgemeinschaften im SJR, die durch Delegierte in der Vollversammlung vertreten sind auf Stadtebene.

Zuschusshöhe:

Abendveranstaltung: mind. 3 Arbeitsstunden 50,00 €

Tagesveranstaltung: mind. 6 Arbeitsstunden 100,00 €

max. 2 Maßnahmen pro Jahr

max. Höhe des nachgewiesenen Defizits

Antragsverfahren:

Formblatt, Antrag zwei Monate nach der Maßnahme, Einladung, Protokoll, Teilnehmer*innennachweis

Antragsberechtigt sind die örtlichen Gruppen in der Stadt Aschaffenburg organisierten Jugendverbände und Jugendgemeinschaften. Beispiele: Einzelne Stämme der Pfadfinder, Mitgliedsverbände des BDKJ, ASV oder einzelne Gruppierungen der Wanderjugend usw.

Nicht aber: Jugendeinrichtungen

7061 b) Abendseminare von Sitzungen der Verbandsgremien außer SJR

Referentenprojekt; mindestens 6 TN

Antragsberechtigt:

Wie bei 7061 a)

Zuschusshöhe:

60 % der Gesamtkosten einer Maßnahme. 4 Maßnahmen im Jahr möglich; max. 10,00 € pro TN; max. 100,00 € pro Veranstaltung;

max. Höhe des nachgewiesenen Defizits

Antragsverfahren:

Formblatt, Antrag zwei Monate nach Maßnahme, Ausschreibung, Protokoll, Teilnehmer*innennachweis und mind. 2 Arbeitsstunden

7062 Allgemeine Grundförderung

Antragsberechtigt:

Mitgliedsorganisationen des SJR und andere anerkannte freie Träger der Jugendhilfe in Aschaffenburg. Bei Sport- und Musikvereinen sind nur die Dachverbände antragsberechtigt.

Zuschusshöhe:

Pauschale Sockelbeträge:

bis 50 gemeldete Mitglieder im Stadtgebiet: **200,- €**

bis 100 gemeldete Mitglieder im Stadtgebiet: **250,- €**

über 100 gemeldete Mitglieder im Stadtgebiet: **300,- €**

über 500 gemeldete Mitglieder im Stadtgebiet: **600,- €**

Antragsverfahren:

Nur ein Sammelantrag pro Jahr, SJR-Formblatt; **Antragsfrist 31.03.** zusammen mit der Jahresabfrage. Als Mitgliedernachweis gelten die Angaben aus der Jahresabfrage.

Antragsberechtigt sind die in der Stadt Aschaffenburg organisierten Jugendverbände und Jugendgemeinschaften mit mind. 6 Mitgliedern im Alter zwischen 6-26 Jahre. Die Mitgliederzahl umfasst nur Mitglieder, die im Stadtgebiet wohnen.

Hinweis: Der Sockelbetrag berechnet sich nach den **aktiven** Mitgliedern / Teilnehmer*innen der Jugendgruppen. Diese müssen zu Prüfzwecken nachgewiesen werden. Es müssen also Beitrittserklärungen und entsprechende Teilnehmer*innennachweise vorhanden sein.

7070 Besondere Maßnahmen (Jugendbegegnungstage, Projekte und sonstige besondere Maßnahmen)

Zweck:

Diese Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientierte besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben sowie neue Zielgruppen zu erreichen.

Dieser Zuschusstitel findet nur Anwendung auf Maßnahmen, die nicht bereits über andere Fördertitel des SJR bezuschusst werden können.

Antragsberechtigt:

Wie bei 7011

Zuschusshöhe:

50 % der Gesamtkosten, Höchstbetrag 500,- € oder gesonderte Festsetzung bei Maßnahmen des SJR.

Antragsverfahren:

Vorantrag zwei Monate vor Durchführung, Kostenaufstellung und Programm, Formblatt, Antrag zwei Monate nach Maßnahme

Modell 1) Jugendbegegnungstag

Ein Jugendbegegnungstag soll gefördert werden, wenn er sowohl inhaltlich-thematisch als auch personell über die verbandliche Arbeit des/der Antragsteller*in hinausgeht. Voraussetzung ist demnach, dass der/die Teilnehmer*innenkreis merklich über die Mitglieder des veranstaltenden Verbandes hinausgeht.

Modell 2) Projekte

Projekte sollen gefördert werden, wenn sie über einen längeren Zeitraum hinweg ein bestimmtes Thema behandeln und mit einem Ergebnis abgeschlossen werden. Voraussetzung ist auch hier wieder, dass das Thema nicht verbandsspezifisch ausgestaltet ist. Alternativ sollen jedoch auch solche verbandsspezifischen Themen gefördert werden, die Modellcharakter haben.

Sonstige besondere Maßnahmen

Grundsätzlich soll die Förderung unter dem Zuschusstitel 7070, Besondere Maßnahmen, auf die o.g. Beispiele beschränkt bleiben. Der Vorstand des Stadtjugendringes behält sich jedoch vor, im Falle einer besonderen Förderwürdigkeit auch andere Maßnahmen unter diesem Zuschusstitel zu fördern. Dies soll jedoch die Ausnahme sein. Förderung unter diesem Zuschusstitel soll stets substituierend zu anderen Titeln sein.

Regelungen zum Antragsverfahren

Der Vorantrag kann formlos gestellt werden. Dazu sollen vorgelegt werden: Zielsetzung, Programm, Beschreibung und Kostenkalkulation der Maßnahme. Die Stellung des zweiten (regulären) Antrags soll bis zwei Monate nach der Maßnahme auf Formblatt erfolgen. Dazu sollen vorgelegt werden: Ausschreibung, Protokoll oder Projektbericht, Kostenabrechnung und der Teilnehmer*innennachweis

7080 Freizeitmaßnahmen

Zweck:

Jugendfreizeitmaßnahmen sollen soziale Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Der Charakter einer Jugendfreizeit muss erkennbar sein. Die Förderung soll insbesondere auch die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit sozioökonomischem Hintergrund ermöglichen. Gefördert werden sowohl **Tagesausflüge** (mind. 7 Std.) als auch **Maßnahmen mit Übernachtung**.

An- und Abreisetag zählen je als 1 Tag.

7081 Zeltlager, Freizeiten, Aufenthalte in Jugendherbergen

Antragsberechtigt:

Wie bei 7011

Zuschusshöhe:

Ab 5 TN max. 9,50 € pro Tag und TN.

Voraussetzung: mind. 50 % der Leiter mit Juleica. Ansonsten 6,00 €.

Nachhaltigkeits-Euro: ist eine zusätzliche Förderung von max. 1,00 € pro Tag und TN möglich. Voraussetzung: Kriterien aus dem Fragebogen Nachhaltigkeit müssen erfüllt sein.

Dauer: 1-14 Tage, Alter 6-26 Jahre,

je 6 angefangene TN aus Aschaffenburg 1 Leiter*in ohne Orts- und Altersbeschränkung.

Anmerkung: Ein*e Koch/Köchin kann **nicht** zusätzlich abgerechnet werden, Mindestalter für verantwortliche Leitung: 16 Jahre (in begründeten Fällen schon mit 15 Jahren)

Antragsverfahren:

Formblatt, Antrag 2 Monate nach Maßnahme, Teilnehmer*innennachweis, Ausschreibung, Programmablauf. Wünschenswert ist auch die Abgabe von evtl. Presseartikeln zur Maßnahme. Um die 9,50 € zu erhalten, müssen auf der TN-Liste die jeweiligen Juleica-Nummern eingetragen sein **und die Kopie der Juleica** beigefügt sein. Bei Jugendfreizeiten (7081), bei denen ein Reisebus zum Einsatz kommt, wird max. 1 zusätzliches **Betreuer-KFZ** pro 20 Teilnehmer*innen anerkannt. **In**

Begründeten Ausnahmefällen, kann von der Regelung 1:20 abgewichen werden.

Die Einzelfahrten müssen mittels einer Aufstellung belegt werden mit folgenden Angaben: Kennzeichen, Fahrtziel, Zweck, KM (Muster-Formular als Download auf SJR-Homepage). Wird eine **Kilometerpauschale** geltend gemacht, so gilt die PKW-KM-Pauschale nach dem BayRKG von 0,40 €.

Honorarkosten werden nur in der Höhe bis zu **25 %** der Zuschusshöhe anerkannt. Für Hauptamtliche kann kein Honorar geltend gemacht werden. Zudem ist das Formular Honorarabrechnung des SJR zu verwenden oder gleichlautende Steuerbelehrung.

Und noch ein Tipp:

Auf der Rückseite des Zuschussantrages bitte alle Ausgaben in Gruppen zusammenfassen. Zum Beispiel: Übernachtungskosten, Verpflegung, Fahrtkosten, Bastelmaterial, Honorare, Kopien, usw.

Bei Freizeiten nicht förderbar sind z.B.:

- Werkzeug (muss über Anschaffungen 7051 beantragt werden; **Antragsfrist: 15.11.**)
- alkoholische Getränke und sog. „Energy-Drinks“
- Pfand (z.B. für Gas- o. Getränkeflaschen)
- Ausfallgebühren (z.B. für nicht genutzten Zeltplatz)
- Referentenhonorare
- T-Shirts (wenn sie nicht ausdrücklich der Identifikation der Gruppe dienen)

- „Sportschulen“ nur dann, wenn Freizeitaktivitäten außerhalb der Sportart überwiegen (keine Turniere)

7082 Freizeiten zur Integration von Menschen mit Behinderung

Antragsberechtigt:

Wie bei 7011

Zuschusshöhe:

Für Behinderte und je eine Begleitperson 20,00 € pro Tag und Person.

Begleitpersonen ohne Alters- und Ortsbeschränkung. **Nachhaltigkeits-Euro: ist eine zusätzliche Förderung von max. 1,00 € pro Tag und TN möglich. Voraussetzung: Kriterien aus dem Fragebogen Nachhaltigkeit müssen erfüllt sein.**

Antragsverfahren:

Wie bei 7081

Hinweis: Freizeitpädagogische Maßnahmen für **erwachsene Menschen mit Behinderung** können durch das Bayerische Sozialministerium bezuschusst werden. Im Bedarfsfall **vor** der Kalkulation der Maßnahme Informationen bei der Geschäftsstelle des SJR einholen.

Für **behinderte Teilnehmer*innen über 26 Jahre:** der Veranstalter stellt direkt einen Antrag auf Förderung bei der Stadt Aschaffenburg. Dabei genügen die Teilnehmer*innenliste sowie der Finanzierungsnachweis, wie sie auch beim SJR vorgelegt werden. Das Amt bezuschusst jede*n behinderte*n Teilnehmer*in über 26 Jahre mit max. 5,00 € im Rahmen einer freiwilligen Leistung.

Ansprechpartner im Amt für soziale Leistungen (ehem. Sozialamt) im Rathaus der Stadt Aschaffenburg ist Amtsleiter Harald Menzel, Zimmer 246, Tel.: (06021) 330451, E-Mail: Harald.Menzel@aschaffenburg.de

7085 Teilhabefonds für Angebote der Jugendverbände

Zweck:

Alle Kinder und Jugendliche brauchen gleiche Chancen. Dennoch verhindern häufig sozioökonomische Hintergründe, dass junge Menschen an Freizeiten oder Ausflügen nicht teilnehmen können. Oft kommt es auch vor, dass Familien knapp über einer Förderbemessungsgrenze liegen, weshalb sie keinen Anspruch auf Sozialtransferleistungen haben. Geld für die Maßnahme können diese Familien trotzdem nicht aufbringen. Hier sind Fonds gefragt, die z.B. von der Pfarrei oder dem Verband oder durch Spenden auf unbürokratische Weise Abhilfe schaffen.

Der Teilhabefond für Angebote der Jugendverbände kann dann in Anspruch genommen werden, wenn diese Mittel vor Ort nicht ausreichen oder ein Fond bzw. Spenden nicht vorhanden sind. Die Anonymität des/der Betroffenen muss bei der Vergabe so weit wie möglich gewahrt werden.

Gefördert werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit sozioökonomischen Hintergründen **zwischen 6 und 21 Jahren.**

Antragsberechtigt:

Wie bei 7011

Zuschusshöhe:

Es werden bis zu 75 % des in der Ausschreibung genannten Teilnehmer*innen Betrags als Förderung übernommen. Eine 100 % Förderung bedarf immer einer Einzelfallprüfung mit entsprechender Begründung durch den/die Antragsteller*in. Der Höchstbetrag pro Person beträgt 400,00 €.

Sonstige Fördermöglichkeiten sind vorab zu prüfen, insbesondere jene für Kinder und Jugendliche mit sozioökonomischen Hintergründen, der antragstellenden Verbände und ihrer Dachorganisationen.

Antragsverfahren:

Antrag auf Förderung aus Mitteln des Teilhabefonds 14 Tage vor Maßnahme.

Antrag zwei Monate nach Maßnahme mit Abrechnung Titel 7085

7210 Förderung offener Jugendtreffs

Zweck:

Pädagogisches Ziel ist es, dass der Treff bedürfnisorientiert nach demokratischen Grundstrukturen funktioniert, von den Jugendlichen selbstverwaltet bzw. –bestimmt wird und regelmäßig ein*e oder mehrere Sprecher*innen aus dem Besucherkreis gewählt werden. Diese müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

Antragsberechtigt:

Offene Jugendeinrichtungen **ohne hauptamtliches pädagogisches Personal** in der Stadt Aschaffenburg, soweit sie nicht gesondert durch die Stadt Aschaffenburg gefördert werden (z.B. Jugendverbände, Einrichtungen). Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Antragsberechtigt ist der Träger des Offenen Treffs. Ist keiner vorhanden, muss eine vom Offenen Treff bestimmte Ansprechperson festgestellt werden. Diese muss mindestens 18 Jahre alt sein.

Der/die Antragssteller*in legt dem SJR jährlich einen Bericht über die von ihm geleistete Kinder- und Jugendarbeit vor (Programm, Besucher*innenzahlen, Öffnungstage, Projekte).

Zuschusshöhe:

Nach Einzelfallprüfung im Rahmen des Zuschusstitels im Haushaltsplan des SJR.

Antragsverfahren:

Wie bei 7051. **Antragsfrist: 15.11.**

7220 Zuschüsse für ehrenamtliche Jugendleiterstunden

Zweck:

Nach diesen Richtlinien der Stadt Aschaffenburg werden Vereine, Verbände und andere anerkannte freie Träger der Jugendarbeit, die nicht bereits über Sportförderung oder die Zuschüsse an Musikvereine, Orchester und Chöre freiwillige Zuwendungen erhalten, durch die Stadt Aschaffenburg finanziell gefördert.

Ziel der Zuschüsse ist die Gleichstellung der Förderung der Jugendarbeit aller Vereine, Verbände und anerkannten Träger der Jugendarbeit, die kontinuierliche freizeitpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche der Stadt Aschaffenburg erbringen. Neben der Sport- und der Musikförderung soll die Arbeit der anderen anerkannten freien Träger in der Jugendarbeit finanziell unterstützt und als wichtige Komponente der Jugendhilfe gefördert werden.

Der Jugendleiter*innenzuschuss soll wie der Übungsleiter*innenzuschuss im Sport direkt den ehrenamtlich Tätigen zugutekommen und versteht sich als Unterstützung und

Anerkennung der Arbeit der ehrenamtlichen Jugendleiter*in durch die Stadt Aschaffenburg.

Die vorliegenden Zuschuss-Richtlinien, die Sportförderung und die Zuschüsse an Musikvereine, Chöre und Orchester sind freiwillige Leistungen der Stadt Aschaffenburg und verstehen sich als Anerkennung und Grundförderung der ehrenamtlichen Jugendarbeit. Neben der Förderung der Arbeit der Jugendeinrichtungen und Zuschüssen, die über den Stadtjugendring gewährt werden, bilden sie hier eine dritte Säule kommunaler Förderung. Die vorliegenden Richtlinien runden die Zielsetzung der Anerkennung und Förderung der ehrenamtlichen Jugendarbeit ab und gehen belegbar im Umfang der finanziellen Zuwendung und hinsichtlich des Kreises der Zuschuss-Berechtigten deutlich über das allgemein Übliche hinaus.

Zuschuss für qualifizierte ehrenamtliche Jugendleiter*innenstunden

Über diese Richtlinien werden qualifizierte ehrenamtliche Jugendleiter*innenstunden der Mitgliedsorganisationen des Bayerischen Jugendrings (BJR) oder anderer anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach Art. 20 Abs. 4 BayKJHG, die ihren Sitz in Aschaffenburg haben, Angebote für Kinder und Jugendliche dort bereithalten und nicht bereits durch das Schulverwaltungsamt oder das Sportamt Zuschüsse erhalten, bezuschusst. Der Zuschuss orientiert sich an der Gleichbehandlung mit den Sportvereinen.

a) Zuschussberechtigte

Zuschussberechtigt sind Mitgliedsorganisationen des BJR oder andere anerkannte freie Träger der Jugendhilfe nach Art. 20 Abs. 4 BayKJHG, die ihren Sitz in Aschaffenburg haben. Bezuschusst werden Jugendleiter*innenstunden von ehrenamtlichen Jugendleiter*innen, die die Voraussetzung **einer Jugendleiter*innen-Card haben und diese auch besitzen. Eine Kopie der Juleica ist dem Zuschussantrag beizufügen.** Die Voraussetzungen richten sich nach den im Rundschreiben, S.25/1999 des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22.02.1999 unter Pkt. 2. aufgeführten Bedingungen (Anlage 1). **Die Organisationen leiten den Zuschuss, der für den/die einzelne*n Jugendleiter*in gewährt wurde, an diesen weiter, sofern dieser nicht darauf verzichtet.**

Übungsleiter*innenstunden in Sport- und Musikvereinen werden nicht bezuschusst, sie fallen nicht unter diese Zuschussregelungen.

b) Bezuschussungsfähige Stunden

Bezuschusst werden regelmäßige Gruppenstunden (**nur volle Zeitstunden**), die sich an der inhaltlichen Ausrichtung der Mitgliedsorganisation des BJR oder des anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe orientieren. Nicht zuschussfähig sind Ausflüge, mehrtägige Freizeiten, Ferienlager und sonstige einmalige bzw. nicht in enger Regelmäßigkeit stattfindende Maßnahmen. Die **Mindest-Gruppengröße ist 1: 6.**

c) Zuschussbetrag

Die Jugendleiterstunde wird wie folgt bezuschusst:

001. - 200. Stunde / **2,30 €** pro volle Stunde (halbe Stunden zählen nicht!)

201. - 300. Stunde / **1,50 €** pro volle Stunde

Es werden **max. 300 Stunden** pro Jugendleiter*in im Jahr bezuschusst.

d) Stundennachweis

Über die abgeleiteten Stunden wird ein Nachweis nach Vorlage der Stadt Aschaffenburg geführt (Anlage 2).

Erfasst werden: Datum, Stundenanzahl in vollen Stunden, Anzahl der Teilnehmer*innen sowie die Alterszielgruppe (Kinder bis 10 Jahre, 11-14 Jahre, 15-18 Jahre, älter) und Thema der einzelnen Gruppenveranstaltungen. Die Summe der insgesamt geleisteten Stunden und der Name sowie die **Nummer der Jugendleiter-Card** sind einzutragen und die **Juleica in Kopie** beizulegen. Weiterhin wird der Name des Trägers, Geburtsjahr des/der Jugendleiters/Jugendleiter*in erfasst.

e) Statistik zum Zweck der Jugendhilfeplanung

Nach Vorgaben der Sozial- und Jugendhilfeplanung werden folgende Daten personenbezogen anonym erfasst:

- Berichtsjahr
- Geburtsjahr Jugendleiter*in
- Verein bzw. Verband
- Alter der Zielgruppe
- Insgesamt geleistete Stunden
- Anzahl der einzelnen Gruppenveranstaltungen
- Themen der einzelnen Gruppenveranstaltungen
- Anzahl der Teilnehmer*innen insgesamt
-

f) Wegfall weiterer Förderung über die Jugendleiter*in-Card

Die Stadt Aschaffenburg kommt damit der Förderung der Jugendleiter*innen in einem finanziellen Umfang nach, der durch finanzielle Ermäßigung für die Nutzung kommunaler Dienste und Einrichtungen nicht erreicht werden könnte. Weitere geldwerte Ermäßigungen zur Nutzung von Einrichtungen und Diensten der Stadt Aschaffenburg im Rahmen der Jugendleiter*in-Card entfallen und werden nicht gewährt.

Hinweis: Der Zuschuss für qualifizierte ehrenamtliche Jugendleiter*innenstunden kann nur für die Gruppenstunden gewährt werden, bei deren Durchführung der/die Gruppenleiter*in auch nachweislich eine Juleica geführt hat.

Allgemeine Regelungen zur Förderung ehrenamtlicher Jugendleiter*innenstunden

a) Anpassung des Zuschusshöhe

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der freiwilligen Förderung der Sportvereine der Stadt Aschaffenburg. Die Zuschusshöhe wird direkt an die Entwicklung des Stundensatzes dieser freiwilligen Förderung gekoppelt.

b) Antragsfrist und Zuschussgewährung

Die Zuschüsse werden rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr gewährt. Die Anträge für das vergangene Kalenderjahr müssen **bis 31.03. des laufenden**

Kalenderjahres eingereicht werden. Anträge, die nach dem 31.03. des laufenden Kalenderjahres eingehen, werden nicht berücksichtigt.

c) Rückforderung der Zuschüsse

Wird bei der Überprüfung des Bewilligungsjahres durch die Stadt Aschaffenburg oder des SJR im Auftrag der Stadt Aschaffenburg festgestellt, dass vorsätzlich falsche Angaben zu geleisteten Jugendleiter*innenstunden oder/und Teilnehmer*innenzahlen gemacht wurden, entfällt der Anspruch für das Bewilligungsjahr. Wurden bereits Zuschüsse für das überprüfte Bewilligungsjahr ausgezahlt, sind diese in voller Höhe zurückzuerstatten.

d) Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung der Zuschüsse wird dem Stadtjugendring Aschaffenburg übertragen. Dieser erfasst über die Jugendverbände die eingehenden Anträge und verpflichtet sich die Stundennachweise der einzelnen Jugendleiter*innen personenbezogen EDV-technisch zu erfassen. Die Daten werden zum Zweck der Jugendhilfeplanung an das Stadtjugendamt Aschaffenburg weitergegeben. Die Form der Erfassung wird mit der Sozial- und Jugendhilfeplanung abgesprochen. Barauszahlungen und Auszahlungen auf Privatkonten sind ausgeschlossen.

e) Ausschluss der Doppelförderung

Eine Doppelförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Wird der/die Antragsteller*in bereits anderweitig für diese Leistungen öffentlich gefördert, entfällt der Anspruch. Soweit der Aufwand durch private Dritte gedeckt wird, entfallen die Zuschüsse ebenfalls. Für ehrenamtliche Einrichtungen der offenen Jugendarbeit werden keine Zuschüsse gewährt.

f) Kein Rechtsanspruch

Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Stadt Aschaffenburg. Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen.

Anerkennung beruflicher Ausbildung

bei der Juleica-Antragstellung
beim SJR Aschaffenburg:

Jugendleiter*innen, die den (Jugend-) **Sportübungsleiter*innenschein** besitzen, erhalten die Juleica beim SJR ohne weitere Schulungsnachweise. Kopie des Übungsleiterscheins genügt!

Folgende Berufsgruppen (sofern ehrenamtlich in der verbandlichen Jugendarbeit tätig) erhalten die Juleica ohne weitere Ausbildung (inkl. in Ausbildung befindlich jedoch erst ab Zwischenprüfung bzw. Vordiplom oder vergleichbar):

1. Erzieher*innen inkl. Ausbildung
2. Sozialpädagog*innen
3. Pädagog*innen
4. Religionspädagog*innen
5. Diakon*innen
6. Pfarrer*innen bzw. Pastoralreferent*innen
7. Kinder- und Heilerziehungspfleger*innen

Weiterhin werden ohne weitere Nachweise zur Ausbildung anerkannt:

Sportübungsleiter*innen (Vorlage des Übungsleiterscheins des BLSV/bsj)

3. Allgemeine Richtlinien

3.1 Grundsätzliches

Der Stadtjugendring Aschaffenburg gewährt Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen der (verbandlichen) Jugendarbeit aus den für diese Zwecke bereitgestellten Mitteln der Stadt Aschaffenburg. Eine Doppelförderung durch die Stadt Aschaffenburg ist ausgeschlossen. Das bedeutet, dass für ein und dieselbe Maßnahme oder Anschaffung kein weiterer Zuschuss aus dem Haushalt der Stadt Aschaffenburg gewährt werden kann, beziehungsweise eine Antragstellung unter verschiedenen Titeln der SJR-Richtlinien ausgeschlossen ist.

Anders bei ergänzenden Förderungen:

z.B. bei Freizeitmaßnahmen, die auch für Kinder aus den Landkreisen durchgeführt wurden: hier sind die Gesamtkosten der Maßnahme (mit allen Teilnehmern*innen bzw. allen Ausgabepositionen) zu belegen und entsprechende Zuschussanträge parallel bei den Kreisjugendringen oder bei den kreisangehörigen Gemeinden zu stellen. Ebenfalls sind Anträge auf Förderung von Mitarbeiterbildungsmaßnahmen z.B. beim Bayerischen Jugendring zu stellen.

- 3.1.1 Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist eine angemessene Eigenleistung der Träger sowie deren Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen. Angemessene Eigenleistung heißt, die Summe aus Eigenmitteln,**

Teilnehmergebühren oder Spenden beträgt mindestens 20 % der Gesamtkosten der Maßnahme.

Auf dem SJR-Antragsformular ist grundsätzlich ein Finanzierungsplan anzugeben, der die Gesamtkosten einer Maßnahme (mit allen Teilnehmerinnen bzw. allen Ausgabepositionen) aufführt. Die Positionen **a)** (Eigenmittel...) und **b)** (Teilnehmergebühren...) müssen zusammen mindestens 20 % der errechneten Gesamtkosten ausmachen.

3.1.2 Die Antragsfrist

3.1.3 en sind grundsätzlich einzuhalten, um die Bewilligung und Auszahlung zeitnah zu gewährleisten. Eine Fristverlängerung ist in begründeten Fällen möglich (s. Punkt 4).

3.1.4 Für die Vergabe der Zuschüsse, also der Steuergelder, übernimmt der Stadtjugendring Aschaffenburg auch die geltenden Prinzipien von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Minimal- und Maximalprinzip und wendet sie auf die gestellten Anträge an. Sorgfältiger Umgang bedeutet sparsamer Umgang mit Haushaltsmitteln bzw. die Begrenzung der Ausgaben auf den unbedingt notwendigen Umfang.

3.2 Antragsberechtigung

3.2.1 Antragsberechtigt sind grundsätzlich: Jugendorganisationen im Stadtjugendring und deren Untergliederungen.

3.2.2 Sonstige, freie nicht kommunale Träger von Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendeinrichtungen in der Stadt Aschaffenburg, soweit sie öffentlich anerkannt sind.

In § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG) wird festgelegt, wer als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt wird. Im Ausführungsgesetz des Landes Bayern (BayKJHG) wird in Artikel 20 geregelt, wer für die Anerkennung zuständig ist. Für den Bereich der Jugendarbeit ist der BJR maßgeblich. Grundsätzlich anerkannt sind die im BJR aufgenommenen Jugendverbände und -gemeinschaften, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

3.3 Form der Antragstellung

3.3.1 Die Anträge sind auf dem vom Stadtjugendring erstellten Formblatt in einfacher Ausfertigung einzureichen. Voraussetzung für die Bearbeitung ist das vollständige Ausfüllen der Formblätter. Der SJR kann den Antrag zurückweisen, wenn die Form eine Bearbeitung unzumutbar erschwert – insbesondere durch Unleserlichkeit – und keine Nachbesserung erfolgt.

Es erspart eine Menge Mühe und erheblich Arbeitszeit, wenn alle Unterschriften (!), Kontoangaben und die in den Richtlinien jeweils genau festgelegten Nachweise korrekt und fristgerecht vorgelegt werden. Bei

Unklarheiten erweist es sich als sehr nützlich, im Vorfeld direkt, telefonisch oder per E-Mail-Auskünfte in der SJR-Geschäftsstelle einzuholen.

3.3.2 Der Antrag ist über den zuständigen Mitgliedsverband einzureichen. Der Verband bestätigt die Antragsberechtigung.

Bei allen Anträgen ist die Stellungnahme des zuständigen Jugendverbandes im Stadtgebiet erforderlich. Dieser bestätigt nur, dass der/die Antragsteller*in für die Jugendorganisation zuschussberechtigt ist. Die Unterschrift bestätigt nicht die rechnerische oder sachliche Richtigkeit des Antrags.

Vorteil: z.B. BDKJ, BSJ oder EJ können die Zuschussvergabe im Überblick behalten. Fragen zu Anträgen rechtzeitig klären oder Finanzverantwortliche in Vereinen oder Pfarrgemeinden beraten.

3.3.3 Dem Stadtjugendring muss einmal jährlich bis zum 31.03. die Jahresabfrage mit allen statistischen und sonstigen Angaben der Jugendverbände eingereicht werden. Andernfalls erfolgt keine Bearbeitung von Zuschussanträgen in dem laufenden Jahr.

3.3.4 Teilnehmer*innennachweise sind mit vollständiger Adresse, Altersangabe einzureichen.

Das Formular „Teilnehmerliste“ weist z.B. bei der Adressenangabe eine Spalte „Postleitzahl“ auf, die eine Teilnahmekontrolle (Stadt/Landkreis) wesentlich erleichtert. Auch ist die Spalte „Altersangabe“ sehr viel praktischer als ein Geburtsdatum, das erst umgerechnet werden muss. Selbst angefertigte Teilnehmerlisten werden nur dann anerkannt, wenn sämtliche Angaben wie beim SJR-Formular aufgeführt sind.

3.4 Antragsfristen

Anträge sind fristgemäß nach der geltenden Zuschussübersicht einzureichen. Kann diese Frist aus technischen Gründen nicht eingehalten werden, muss vor Ablauf der Einreichungsfrist um Verlängerung gebeten werden. Ein formloser Antrag ist ausreichend.

Über die **Fristverlängerung entscheidet** der/die SJR-Haushaltsverantwortliche (in der Regel der/die SJR-Geschäftsführer*in). Die Verlängerung kann max. zwei Monate über den in den Richtlinien gesetzten Zeitraum hinausgehen. Darüberhinausgehend entscheidet der SJR-Finanzausschuss.

3.5 Höhe des Zuschusses

3.5.1 Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der gültigen Zuschussübersicht des Stadtjugendringes.

3.5.2 Wesentliche Änderungen der Zuschusssummen werden den Antragstellern sofort mitgeteilt.

3.5.3 Sofern Gegenstände oder Maßnahmen auch durch einen Zentralverband oder den Bezirks- oder Bayerischen Jugendring

gefördert werden können, sind vorrangig diese Fördermittel auszuschöpfen.

Insbesondere bei Mitarbeiterbildungsmaßnahmen oder Jugendbildungsmaßnahmen (also bei Titel 7012). Hier sind der BJR (die Aufgabe der Antragsbearbeitung ist an die Bezirksjugendringe delegiert!) oder die Landesstellen der Verbände die ersten Ansprechpartner für Zuschüsse. Diese Stellen finden sich auf der Homepage des SJR. In den Antragsfällen nach Titel 7012 (Förderung von Veranstaltungskosten) sieht der Stadtjugendring Aschaffenburg nur eine Ausfallfinanzierung eines möglicherweise verbleibenden Defizits vor. Eine Antragsbearbeitung ist deshalb nur möglich, wenn eine Bezuschussung durch den BJR/BezJR oder einen Zentralverband im Finanzierungsplan eingerechnet wurde oder wenn ein Ablehnungsbescheid durch diese vorliegt.

3.6 Kein Rechtsanspruch

Zuschüsse werden nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

3.7 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

3.8 Bewilligungsbescheid und Widerspruch

3.8.1 Dem/der Antragsteller*in wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch Bescheid des Stadtjugendringes mitgeteilt.

Dem/der Antragsteller*in wird nach Bewilligung oder Ablehnung des Antrags der Bescheid als

E-Mail zugesandt. Bei relevanten Entscheidungen des Finanzausschusses oder des Vorstandes wird der entsprechende Protokollauszug beigelegt.

3.8.2 Widerspruch gegen den Bescheid bzw. die erfolgte Bezuschussung kann der Antragsteller bei der Vorstandschaft des Stadtjugendringes Aschaffenburg innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe einlegen oder unmittelbar Klage erheben.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtjugendring Aschaffenburg, Kirchhofweg 2 in 63739 Aschaffenburg einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadtjugendring Aschaffenburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung

dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadtjugendring Aschaffenburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

3.9 Verwendungsnachweise

3.9.1 Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist vom Antragsteller nachzuweisen.

3.9.2 Der Verwendungsnachweis ist nach Möglichkeit bereits bei der Antragstellung zu erbringen. Sollte dies nicht möglich sein, spätestens nach vorläufiger Bewilligung eines Zuschusses, oder bis zu einem vom Stadtjugendring gesetzten Termin.

3.9.3 Aus dem Verwendungsnachweis müssen die Finanzierung der Maßnahme, das Zahldatum, Empfänger und Grund der Zahlung, die Nummer des Kassenbeleges und der Rechnungsbetrag ersichtlich sein.

Der Stadtjugendring prüft intern prinzipiell jeden Zuschussantrag über eine Zuschusssumme ab

2.500,00 €. Für diese Anträge sind dem Finanzausschuss alle Kostenbelege im Original vorzulegen.

3.10 Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage der dazu erforderlichen Unterlagen.

Barauszahlungen und Auszahlungen auf Privatkonten sind ausgeschlossen, außer bei Titel 7011, Jugendbildungsarbeit - Förderung der Teilnehmerkosten.

Die Zuschüsse für die Teilnahme an Kursen und Seminaren für Mitarbeiter*innen der Jugendarbeit stehen direkt den Jugendleiter*innen und Jugendleitern zu. Aus diesem Grund stellen die Jugendleiter*innen selbst die Anträge und es wird auf Privatkonten ausgezahlt.

Die Stellung eines Sammelantrags sollte so erfolgen, dass eine Teilnahme- und Kostenbestätigung für alle betroffenen Jugendleiter*innen vorgelegt wird, die Auszahlung sollte aber für die einzelnen Jugendleiter*innen erfolgen. Auch ist es

möglich, wenn nicht unterschiedliche Fahrtkosten oder Teilnehmendengebühren vorliegen, nur einen einzigen Antrag zu stellen und eine Liste mit den Privatkonten beizufügen, auf die dann ausgezahlt wird.

3.11 Schlussbemerkung / Aufbewahrungsfrist

Alle Antragsteller*innen werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Es ist erforderlich, dass jeder Betrag ordnungsgemäß in einem Kassenbuch vereinnahmt wird und alle Ausgaben richtig vermerkt und durch Originalbelege nachgewiesen werden.

Zuschussempfänger*innen verpflichten sich, bei der Annahme des Zuschusses, über den Zeitraum von **zehn Jahren** Kassenbücher und Belege aufzubewahren und dem Stadtjugendring oder der Verwaltung der Stadt Aschaffenburg auf Verlangen vorzulegen. Anschaffungen aus dem Titel 7050 müssen im Eigentum des Antragstellers bleiben und dürfen nicht veräußert werden.

Stichwort Jugendkasse

Den Verbandsleitungen und Delegierten aller im SJR vertretenen Jugendorganisationen wird empfohlen, selbständige und ausschließlich den gewählten Gremien der Jugendarbeit verantwortliche Jugendkassen einzurichten.

Im BJR-Muster für Jugendsatzungen heißt es, es gehöre zur demokratischen Willensbildung, dass die Mitgliederversammlung über die Verwendung der finanziellen Mittel berät und beschließt. So sind dementsprechend Regelungen über die Verwaltung der Kasse, die Rechnungsprüfung und die Verantwortlichkeit gegenüber der Mitgliederversammlung festzulegen.

Sinngemäß gilt für Jugendabteilungen, für Pfarreijugenden, für Verbände und Vereine mit Jugendabteilungen, was generell für die Jugendorganisationen gilt. Es können und sollen Jugendkassen eingerichtet werden. Die Zuständigkeiten sind klar zu regeln und die verantwortlichen Personen demokratisch zu bestimmen. Dazu gehört unter anderem eine einfache Buchführung und Rechnungsprüfung. Eine Muster-Kassenordnung gibt es beim SJR.

Die Anlage eines Investitionspolsters ist sinnvoll und erwünscht, dass z.B. Zelte und andere Materialien angeschafft werden können, Mitarbeiter*innenbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Jugendleiter*innen organisiert werden können, Reparaturen vorgenommen werden können oder sonstige Zuschüsse für Aktivitäten der Jugendarbeit gewährt werden können.

Zuschüsse des Stadtjugendrings sind Steuergelder der Stadt Aschaffenburg, die über das Jugendamt bereitgestellt werden. Sie sollen der Förderung der (Vereins-)Jugend, nicht den (Vereins-) Funktionären dienen. Sie laufen in der Regel auf ein solches Jugendkonto.

Wenn es einen Gesamtverein oder einen Erwachsenenverband als Träger gibt, ist nichts gegen eine gemeinsame Verwaltung der Jugendkasse einzuwenden. Die Verfügungsgewalt darüber muss jedoch in den Händen der gewählten Verantwortlichen der jeweiligen Jugendarbeit liegen. Wenn die Kassen getrennt geführt werden, darf es gegen gesetzlich vorgeschriebene Meldungen beispielsweise bezüglich der Umsatzsteuer des Gesamtvereins keine Bedenken geben. Der Stand der Jugendkasse kann, wenn sachlich erforderlich, jederzeit dem Gesamtverein gemeldet werden.

Soweit nicht anders in diesen Richtlinien und in der geltenden Zuschussübersicht angegeben, werden einschlägige Bestimmungen und Beschlüsse des Stadtjugendringes entsprechend angewandt.

Diese Zuschussrichtlinien gelten ab dem 01.01.2023, zuletzt angepasst nach Beschluss der Frühjahrsvollversammlung am 27.04.2024.

Weitere Fördermöglichkeiten (Auswahl)

Bayerischer Jugendring/Bezirksjugendring Unterfranken

www.jugend-unterfranken.de (→ Zuschüsse)

www.bjr.de (→ Förderung)

Sonstige Zuschüsse Bayern

www.zuschuesse-bayern.de

www.sportintegration.de

Bundesförderung/EU-Förderung

www.stmas.bayern.de

www.lagjsa-bayern.de

www.bmfsfj.de

www.europa.eu.int

www.dpjw (dt.-poln.-Jugendwerk)

www.tandem-org.de (dt.-tschechisch)

www.DFJW.org/de (dt.-französisch)

www.ijab.de (Jugend für Europa)

Stiftungen und Wettbewerbe

www.aktion-mensch.de

www.jugend-wettbewerbe.com

www.webforum-jugend.de

www.soziokultur.de

www.doris-wuppermann-stiftung.de

www.stiftung-jugendarbeit.de

www.buendnis-fuer-kinder.de

www.heinz-westphal-preis.de

www.bjr.de (Stiftung Jugendarbeit)

www.jugendmarke.de

Newsletter vom ABdate und SJR

mit aktuellen Tipps auch zur Jugendförderung

bestellen unter:

cafe.abdate@sjr-aschaffenburg.de